

**Satzung der Stadt Rietberg**  
**über die von der Allg. Verwaltungsgebührenordnung**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen**  
**nach dem Personenstandsgesetz**  
**(Gebührensatzung Personenstandswesen)**

**vom 24.06.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Rietberg abweichend der Gebühren in Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) die Gebühren in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarifstellen erhoben.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

**§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 4 Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

**§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für Geburts- bzw. Sterbefallbeurkundungen sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Tarifnr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO
<b>1. Eheschließungen</b>		
1.1	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung	45,-
1.2	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts	75,-
1.3	Vornahme der Eheschließung durch das Standesamt Rietberg als ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	50,-
1.4	Vornahme einer Eheschließung außerhalb der Öffnungszeit, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80,-
<b>Auslagerstattung für besondere Serviceleistungen</b>		
1.5	Vornahme einer Eheschließung an einem Samstag	60,-
1.6	Vornahme einer Eheschließung im „Ratssaal“ im Alten Progymnasium der Stadt Rietberg	150,-
1.7	Vornahme der Eheschließung in von der Behörde festgelegten Räumen außerhalb der städtischen Räumlichkeiten, zzgl. der jeweiligen Auslagen für die Nutzung der Räumlichkeiten	200,-
1.8	Vornahme der Eheschließung durch Eheschließungs- oder Ehrenstandesbeamte auf Wunsch des Brautpaares	50,-
<b>2. Ehefähigkeitszeugnisse</b>		
2.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts	75,-
2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisse für eine ausländische Person gemäß internationaler Abkommen	45,-
<b>3. Namensrechtliche Erklärungen</b>		
3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	25,-
3.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,-
<b>4. Nachträgliche Beurkundungen gem. § 34 bis 36 PStG</b>		
4.1	Eheschließung	60,-
4.2	Sterbefall	40,-
4.3	Geburt	60,-
<b>5. Sonstige Amtshandlungen</b>		
5.1	Erteilung einer Personenstandsurkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift/eines Ausdrucks aus einem Personenstandsregister oder -buch	10,-
5.2	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5,-
5.3	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregisters	10,-
5.4	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	10,-
5.5	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn notwendige Angaben fehlen, je nach Arbeitsaufwand	20,- bis 66,-
5.6	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,-
5.7	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,-
5.8	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,-
5.9	Erklärung zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen als Heimatstaatsentscheidung und Prüfung durch das Standesamt Rietberg	25,-
5.10	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls	10,-
5.11	Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt	10,-